

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.71 vom 25. August 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2014.71](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.71)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.71 du 25 août 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.71 del 25 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig. Entsprechend hat über das vorliegende Gesuch das Einzelgericht des Appellationsgerichts zu entscheiden.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO hält fest, dass ein Erlass von Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person erfolgt. Diese müssen derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint, wovon auszugehen ist, wenn die kostenpflichtige Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden die Resozialisierung bzw. das finanzielle Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Am 1. Juni 2017 hat der Gesuchsteller ein Gesuch um Teilerlass der Verfahrenskosten im Umfang von 80% gestellt. Darin hat er dargelegt, dass er mit der Unterstützung seines Bruders eine Teilzahlung im Umfang von 20% an die offenen Gerichtsgebühren leisten könnte. Mit Verfügung des Einzelrichters vom 13. Juni 2017 wurde ihm in Aussicht gestellt, dass ihm die Restforderung gemäss Art. 425 StPO erlassen werde, wenn er bis 30. Juni 2017 eine Abschlagszahlung von CHF 6'000.- leiste und darlege, wie mit einem Erlass der Restschuld seine wirtschaftliche Resozialisierung erreicht werden könne. Der Gesuchsteller hat fristgerecht am 29. Juni 2017 die Zahlung von CHF 6'000.- geleistet und innert Nachfrist am 16. August 2017 weitere sachdienliche Unterlagen eingereicht. Er hat mit seinen Eingaben und den entsprechenden Unterlagen aufgezeigt, dass er über kein Vermögen verfügt, sondern im Gegenteil stark überschuldet ist. Dank der Unterstützung seines Bruders konnte er dennoch eine nicht unerhebliche Teilzahlung von CHF 6'000.- an die offenen Gerichtskosten leisten. Ausserdem hat er aufgezeigt, dass er mit anderen Gläubigern Massnahmen zur Schuldensanierung treffen konnte. Unter diesen Umständen erscheint es mit Blick auf die weitere wirtschaftliche Resozialisierung des Gesuchstellers angebracht, ihm den Restbetrag von CHF 15'329.10 sowie die Beteiligung am Honorar des amtlichen Verteidigers von CHF 8'179.60 zu erlassen.

### **E. 3**

Entsprechend ist das Teilerlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.